

Rudergruppe Geesthacht von 1912 e.V. (RGG)

Satzung vom 23. Januar 2003

§ 1

Name, Vereinsfarben und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Rudergruppe Geesthacht von 1912 e.V.“
Die Kurzbezeichnung lautet : „RGG“.
- (2) Flagge und Abzeichen des Vereins zeigen in einem durch zwei Diagonalen in vier Felder geteilten Rechteck die Vereinsfarben. Im oberen und unteren Feld die Farbe Rot und im linken und rechten Feld die Farbe Weiß. Im Schnittpunkt der Diagonalen befindet sich ein Oval, auf dessen weißem Grund in schwarzen Buchstaben und Ziffern die Vereinsbezeichnung genannt wird. Diese lautet über vier Ebenen angeordnet : R / GG / v / 1912.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Ruderverband, im Ruderverband Schleswig-Holstein, im Landessportverband Schleswig-Holstein sowie im Kreissportverband Herzogtum-Lauenburg.

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Geesthacht. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geesthacht eingetragen, das auch Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist.
- (2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September.

§ 3

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Rudersports für alle Altersgruppen; insbesondere jedoch des Jugendruderns.

Verwirklicht wird dies durch das Angebot zu sportlicher Betätigung in Form des Freizeit- und Leistungsruderns sowie durch vielfältige gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (4) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Rudergruppe Geesthacht von 1912 e.V. können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Zweck, Aufgaben und Regeln des Vereins anerkennen und unterstützen.
- (2) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

(3) Der Verein hat :

- a) Ordentliche Mitglieder;
sie sind zur Nutzung der Boote sowie aller sonstigen Einrichtungen des Vereins berechtigt.
- b) Jugendliche Mitglieder;
dies sind Jungen und Mädchen (JuM) bis zum Ende des Kalenderjahres, innerhalb dessen sie ihr 14. Lebensjahr vollendet haben
sowie weibliche und männliche Jugendliche (Juniorinnen, Junioren) bis zum Ende des Kalenderjahres, innerhalb dessen sie ihr 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind zur Nutzung der Boote sowie aller sonstigen Einrichtungen des Vereins berechtigt.

- c) Fördernde Mitglieder;
sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Grundsätzlich davon ausgenommen ist die Teilnahme am Ruderbetrieb.
Fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
Der Wechsel vom ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied zum fördernden Mitglied kann beim Vorstand des Vereins zum Ende eines Geschäftsjahres beantragt werden.
- d) Ehrenmitglieder;
dies sind Mitglieder, die hierzu auf Grund besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt werden.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

- (4) Zur Förderung des Vereinszwecks ist eine Mitgliedschaft von juristischen Personen (z.B. Firmen) möglich.
Sie begründet keine Rechte und Pflichten, wie sie für natürliche Personen bestehen.
- (5) Für die Mitglieder sind Vereinssatzung, Ruderordnung und Beitragsordnung sowie ggf. weitere Bestimmungen des Vereins bindend.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Der schriftliche Antrag (Vordruck) auf die Mitgliedschaft im Verein ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Bei noch nicht volljährigen Antragstellerinnen / Antragstellern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme wird der Antragstellerin / dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Mit dem Aufnahmeschreiben werden die Vereinssatzung, die Ruderordnung und die Beitragsordnung übersandt.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags teilt der Vorstand der Antragstellerin / dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter in geeigneter Weise mit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären, wobei die Austrittserklärung jugendlicher Mitglieder durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben ist.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen entweder zum 31. März oder zum 30. September möglich.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand einem Antrag auf sofortigen Austritt stattgeben.

- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Jahres-

beitrag im Rückstand geblieben ist.

- b) das Mitglied unbekannt verzogen ist.
 - c) Tatsachen bekannt werden, die einer Aufnahme als Mitglied entgegenstanden hätten.
Zuvor wird dem Mitglied, bei jugendlichen Mitgliedern dem gesetzlichen Vertreter, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins handelt, durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Beratung im Vereinsrat.
- Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied, bei jugendlichen Mitgliedern dem gesetzlichen Vertreter, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegeben.
- (5) Der Beschluss über die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein wird dem Mitglied, bei jugendlichen Mitgliedern dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich bekannt gegeben.
 - (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte aus dieser Mitgliedschaft beendet.
 - (7) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag des Austritts bzw. mit der Bekanntgabe des Beschlusses über die Streichung aus der Mitgliederliste oder dem Ausschluss aus dem Verein.
 - (8) Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge erlischt in diesen Fällen jedoch nicht.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Ausgleichszahlung und Umlagen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Ausgleichszahlung sowie der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung im Rah-

men der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden der Mitgliedsgruppe entsprechend abgestuft erhoben.

Die Beitragsstruktur sieht einen Familienbeitrag vor.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (4) Die Ausgleichszahlung wird von den aktiven Mitgliedern erhoben für nicht oder zeitlich nicht vollständig erbrachte Gemeinschaftsarbeit.
Die Mittel werden zur Unterhaltung und Pflege des beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens verwendet.
- (5) Zur Deckung von Aufwendungen und investiven Ausgaben, die aus dem sonstigen Vereinsvermögen nicht möglich ist, können dem Einzelfall angemessene Umlagen erhoben werden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied die Nutzung der Boote und aller sonstigen Vereinseinrichtungen zu untersagen, wenn es seinen Leistungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
- (7) Einzelheiten zum Verfahren der Erhebung von Mitgliedsbeitrag, Ausgleichszahlung und Umlagen regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

- (1) Zur Werterhaltung und Pflege des beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögens erbringen alle aktiven Mitglieder einen angemessenen Beitrag in Form von Arbeitsleistungen.
- (2) Die Art und der Umfang der Arbeitsleistungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung jährlich neu bestimmt.

Arbeitsleistungen können insbesondere erbracht werden als Reinigungs- und Gestaltungsarbeiten auf dem Vereinsgelände, als Reparaturarbeiten im und am Klubhaus und Bootshaus sowie als Arbeiten zur Grundüberholung von Booten und deren Zubehör.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind :
- a) die Mitgliederversammlung
 - und
 - b) der Vorstand.
- (2) Für die Einladung, den Ablauf der Sitzungen und die Beschlussfassung der Vereinsorgane sind die Regelungen dieser Satzung sowie die der Sitzungsordnung des Vorstands maßgebend.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen ihr nach dieser Satzung die Entscheidung vorbehalten ist.
- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder außer den juristischen Personen.
Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr üben beschränkt geschäftsfähige Mitglieder das Stimmrecht persönlich aus.
Das Stimmrecht ruht bei Entscheidungen, die das Mitglied selbst betreffen.
- Wählbar in eine für den Verein wahrzunehmende Funktion ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung mit Rundschreiben an alle Mitglieder.
Außerdem wird der Termin in der örtlichen Presse bekannt gegeben.

Die Versammlung wird von der / vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.

- (3) Anträge von Mitgliedern, die in der Versammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben Tage zuvor der / dem Vorsitzenden des Vorstands schriftlich vorliegen.

Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung.

- (4) Eine zwingend durchzuführende Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung (JHV). Sie findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

Aufgaben der JHV sind insbesondere die :

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands einschl. des Jahresabschlusses
 - b) Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen zum Vorstand
 - e) Wahl der Kassenprüfer(innen)
 - f) Genehmigung der Wirtschafts- und Investitionsplanung für das neue Geschäftsjahr
 - g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Ausgleichszahlung sowie der Umlagen
 - h) Beschlussfassung über Änderungen bzw. eine Neufassung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (5) Die / der Vorsitzende des Vorstands lädt außer zur JHV zu weiteren Mitgliederversammlungen ein, wenn die Interessen des Vereins dies erforderlich machen.

- (6) Eine Mitgliederversammlung muss auch dann stattfinden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die / der Vorsitzende des Vorstands lädt in einem solchen Fall innerhalb eines Monats nach Eingang des Schriftstücks entsprechend Abs. (2) zu der Versammlung ein.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit lädt die / der Vorsitzende des Vorstands umgehend zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
Auf diese Regelung wird mit der Einladung hingewiesen.

- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sofern diese Satzung in besonderen Fällen keine abweichende Regelung vorsieht - mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen).
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen.

Für Wahlen ist die geheime Stimmabgabe auf einheitlichem Stimmzettel die Regel.

- (9) Über jede Versammlung wird innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift gefertigt, die die Beschlüsse im Wortlaut enthält.
Soweit es zum Verständnis eines Beschlusses erforderlich ist, wird in der Niederschrift auch der wesentliche Verlauf seines Zustandekommens festgehalten.
Die Niederschrift wird von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet.
Sie wird der jeweils nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und aufbewahrt.

Jedem Mitglied steht das Recht auf Einsicht in die Niederschrift zu.

§11 Vorstand

- (1) Den gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB bilden :
- a) die / der Vorsitzende des Vorstands
 - b) der Vorstand Finanzen
 - c) der Vorstand Sport
- und
- d) der Vorstand Technik.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung in Einzelwahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Für die erste Wahlperiode nach Inkrafttreten dieser Satzung gilt die abweichende Regelung, dass die / der Vorsitzende des Vorstands und der Vorstand Sport auf die Dauer von zwei Jahren, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Technik auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Für die Wahl sind die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (absolute Mehrheit).

- (3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl oder ihrer Wiederwahl im Amt.

Beim Ausscheiden der / des Vorsitzenden des Vorstands während der laufenden Amtszeit wird eine Mitgliederversammlung einberufen, die eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden wählt.

Fällt ein anderes Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu deren Ablauf eine kommissarische Besetzung vornehmen.

- (4) Die / der Vorsitzende des Vorstands gemeinschaftlich mit dem Vorstandsmitglied, dessen Ressort jeweils betroffen ist,

vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Aufgaben des Vorstands sind

a) die Verwirklichung der in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

und

b) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen der eigenverantwortlich geregelten Aufgabenverteilung unter den Vorstandsressorts.

Die Beschreibung der Aufgaben ist Bestandteil der für jedes Ressort verfassten Funktionsbeschreibung.

(6) Der gesetzliche Vorstand wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Fachbeirat beraten und aktiv unterstützt.

Den Fachbeirat bilden :

1. für das Ressort der / des Vorsitzenden des Vorstands :

- a) die Schriftführerin / der Schriftführer
- b) die Pressewartin / der Pressewart
- c) der Festausschuss.

2. für das Ressort des Vorstands Sport :

- a) der Jugendvertreter / die Jugendvertreterin
- b) die Jugendwartin / der Jugendwart
- c) die Sportwartin / der Sportwart Leistungssport
- d) die Sportwartin / der Sportwart Freizeitsport.

3. für das Ressort des Vorstands Technik :

- a) die Bootswartin / der Bootswart

b) die Materialwartin / der Materialwart

c) die Hauswartin / der Hauswart.

(7) Die Mitglieder des Fachbeirats werden mit deren schriftlicher Einwilligung von den Ressortverantwortlichen des gesetzlichen Vorstands in der Regel für die Dauer der eigenen Amtszeit berufen.

Die jeweils übertragenen Fachaufgaben ergeben sich aus der für jede Funktion verfassten Funktionsbeschreibung.

Die Berufung der Jugendvertreterin / des Jugendvertreters erfolgt nach deren / dessen vorausgegangener Wahl durch die jugendlichen Mitglieder in der Regel für die Dauer der Wahlzeit.

Die Wahlzeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl jugendliches Mitglied ist.

Die Wahl wird analog dem Verfahren für die Wahl des Vorstands von der Jugendwartin / dem Jugendwart vorbereitet und durchgeführt.

(8) Gesetzlicher Vorstand und Fachbeirat arbeiten zusammen als „Vereinsrat“.

Für die Einberufung und Durchführung von Sitzungen des gesetzlichen Vorstands sowie gemeinsamen Sitzungen mit dem Fachbeirat gelten die Regelungen der selbst gegebenen Sitzungsordnung.

(9) Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands können zur Bewältigung zeitlich befristeter oder spezieller Aufgabenstellungen in ihrem Ressort Arbeitsgruppen einsetzen sowie auf ehrenamtlicher Basis interne und externe Berater / Beraterinnen hinzuziehen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (JHV) wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von diesem berufenen Gremiums sein. Eine Wiederwahl ist in Folge höchstens einmal zulässig.

- (2) Beide Prüfer / Prüferinnen gemeinsam prüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch die Bücher und Belege und erstellen einen schriftlichen Prüfungsbericht.

Vor einer Entlastung des Vorstands wird der JHV über das Prüfungsergebnis Bericht erstattet.

Ist eine mündliche Berichterstattung wegen Verhinderung der Prüfer / Prüferinnen nicht möglich, wird der schriftlich abgefasste Bericht von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter verlesen.

§ 13

Satzungsänderung, Fusion und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung einzelner Satzungsbestimmungen sowie eine Neufassung der Satzung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Jahreshauptversammlung (qualifizierte Mehrheit).

- (2) Eine aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sportlichen Gründen zweckmäßige Fusion mit einem anderen Verein kann vom Vorstand beantragt werden.

Der Beschluss zur Fusion erfordert in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (qualifizierte Mehrheit).

- (3) Die Auflösung des Vereins kann von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beantragt und mit dieser Mehrheit beschlossen werden (qualifizierte Mehrheit).

Sollte in der eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung die für den Beschluss erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, lädt die / der Vorsitzende des Vorstands innerhalb von zwei Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein.

Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann den Beschluss mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fassen (qualifizierte Mehrheit).

Im Falle des Auflösungsbeschlusses wählt die Versammlung aus ihrer Mitte drei Mitglieder, die als Liquidatoren in das Vereinsregister einzutragen sind und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des BGB die Liquidation zu besorgen haben.

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt - nach Einwilligung des Finanzamtes - an die Stadt Geesthacht mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszwecks zur Förderung des Rudersports zu verwenden.

Nimmt die Stadt Geesthacht das Vermögen unter diesen Voraussetzungen nicht an, soll es an den Ruderverband Schleswig-Holstein fallen mit der Auflage, es im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden.

Im Falle der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gilt für das Vermögen das Vorstehende entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung der Rudergruppe Geesthacht von 1912 e.V. wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2003 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung einschl. aller Änderungen außer Kraft.

Geesthacht, den 23. Januar 2003

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Vorsitzender des Vorstands | Vorstand Finanzen |
| Vorstand Sport | Vorstand Technik |